



Anhang Zulassungsbedingungen zum Leitfaden für Zertifizierung als Certified Business Process Associate CBPA®

Stand: 22.1.2016

INHALT

1. Zulassungsbedingungen.....	2
--------------------------------------	----------

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

1. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zertifizierung zum CBPA® setzt keine spezifische Ausbildung voraus. Die Anforderung an die Praxiserfahrung und an das Prozessmanagement-Wissen erfordert eine mindestens einjährige Auseinandersetzung mit dem Themengebiet des Prozessmanagements. Grundlage für die internationale Zertifizierung bildet der BPM CBOK® (Guide to the Business Process Management Common Body of Knowledge).

Der Nachweis von einem halben Jahr Berufserfahrung (625 Stunden) ist zwingend erforderlich. Die übrigen 625 Stunden können durch folgende Aus- und Weiterbildungen ersetzt werden:

- Aus- und Weiterbildung
 - Ausbildung - Abschlüsse
 - 500 Stunden für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder verwandten Lehrberuf
 - 1.000 Stunden für einen Bachelor in einem relevanten Fachgebiet
 - 1.000 Stunden für einen Master in einem relevanten Fachgebiet
 - 1.500 Stunden für ein Hochschul- oder Fachhochschuldiplom in einem relevanten Fachgebiet (bisher: Magister)
 - Weiterbildung - Abschlüsse
 - 200 Stunden für die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens dreitägigen Fortbildungsprogramm in einem relevanten Fachgebiet
- Verwandte Zertifizierungen
 - 500 Stunden für jede individuelle Zertifizierung aus einem angrenzenden Fachgebiet wie beispielsweise CBIP, IPMA (je Level) oder PMP®

Die Stunden für die nachgewiesenen Aus- und Weiterbildungen werden kumuliert angerechnet. Die OCG als Zertifizierungsstelle entscheidet über die Anrechenbarkeit von weiteren Fortbildungsmassnahmen.

Bei der Anmeldung zur Zertifizierung belegt der Kandidat mittels des Formulars "CBPA Praxisnachweis" sowie von Arbeitszeugnissen und Diplomkopien, dass er die oben aufgeführten Zulassungsbedingungen erfüllt. Der Kandidat ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen und Unterlagen zu seiner zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.